

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0120/10	19.05.2010

zum/zur

A0052/10 – Die Linke Fraktion

Bezeichnung

Erhalt / Wiederherstellung des Baudenkmals Schornstein an "Russischer Bäckerei"

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	25.05.2010
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	17.06.2010
Stadtrat	19.08.2010

Der Stadtrat möge beschließen:

Der Stadtrat verurteilt die Kappung des Schornsteins an der „Russischen Bäckerei“ und spricht sich grundsätzlich für den Erhalt dieses Baudenkmals als ein Zeugnis der jüngeren Industriegeschichte aus und erwartet, dass die bereits abgetragenen Segmente wiederhergestellt werden.

Der Oberbürgermeister wird daher beauftragt, sich in diesem Sinne mit der Unteren Denkmalschutzbehörde in Verbindung zu setzen.

Der Antrag wird wie folgt beantwortet:

Der Schornstein ist Bestandteil des Kulturdenkmals **Halberstädter Str. 21 in Magdeburg – ehem. Niederlassung des Magdeburger Warenvereins**. Bei dem Teilabriss und der Bestückung mit einer neuen Antennenanlage handelt es sich um ungenehmigte Maßnahmen am Kulturdenkmal, das als Baudenkmal im Sinne des § 2 Abs.2 Nr.1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) gewürdigt wurde.

Bei dem Baudenkmal handelt es sich um einen Geschäftskomplex des 1910 gegründeten Warenvereins, der aus Kaufhaus, Bäckerei und Lagergebäuden bestand und nach dem 2. Weltkrieg unter anderem auch als Brotbäckerei für die sowjetische Besatzungsarmee in Magdeburg diente. Im Volksmund wurde sie als „Russen-Bäckerei“ bezeichnet.

Die erste denkmalrechtliche Genehmigung zum Anbringen einer Antenne wurde 2002 erteilt. Die Gültigkeit der denkmalrechtliche Genehmigung ist nach drei Jahren erloschen.

Über die jetzige Maßnahme (erneute Verkürzung des Schornsteins, Montage einer größeren Antenne) erfuhr das Baudezernat der Landeshauptstadt Magdeburg auch erst durch Presseveröffentlichung in der Volksstimme.

Die Ermittlungsbehörde der Staatsanwaltschaft leitete umgehend ein Ermittlungsverfahren ein. Mit dem zuständigen Vertreter des Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie wurde bereits wenige Tage danach der für das Kulturdenkmal entstandene Schaden/Eingriff eingeschätzt und den Ermittlungsbehörden mit Schreiben vom 16.04.2010 eine denkmalfachliche Stellungnahme übergeben (siehe Anlage).

In der denkmalfachlichen Bewertung des Gesamtbestandes gehört der Schornstein zu den untergeordneten, weniger denkmalkonstituierenden bzw. tragenden Bestandteilen des Kulturdenkmals.

Die untere Denkmalschutzbehörde schließt sich der denkmalfachlichen Stellungnahme an. Die Originalteile sind verloren bzw. zerstört. Eine Ergänzung des Schornsteinrumpfes mit neuen Bauteile stellt keine denkmalpflegerische Option dar und wäre abzulehnen.

Die Ermittlungen sind derzeit noch nicht abgeschlossen. Nach Sachlage stellt sich die untere Denkmalschutzbehörde darauf ein, auf Forderung der Staatsanwaltschaft ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gemäß § 22 (1) Nr. 4 DenkmSchG LSA durchzuführen.

Dr. Dieter Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr

Anlage:

S0120/10 Stellungnahme vom LDA